



## 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der PROTO-TECHNIK GmbH an Unternehmen nach § 14 BGB, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Sie gelten auch für Dienst- und Konstruktionsleistungen, die nicht Gegenstand eines selbständigen Vertrages sind. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, auch wenn ihnen die PROTO-TECHNIK GmbH nicht widerspricht, es sei denn, dass Sie von der PROTO-TECHNIK GmbH ausdrücklich anerkannt werden.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

**2.1** Die Angebote der PROTO-TECHNIK GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge sollen schriftlich bestätigt werden. Änderungen, Ergänzungen oder Nachträge sollen in Textform erfolgen.

**2.2** Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sollten in schriftlicher oder in elektronischer Form festgehalten werden.

**2.3** Im Fall einer Auftragsstornierung behält sich die PROTO-TECHNIK GmbH die Inrechnungstellung bereitgestellter und nicht mehr verwendbarer Teile bis dahin angefallener Kosten vor.

## 3. Preise

**3.1** Soweit nicht anders angegeben, hält sich die PROTO-TECHNIK GmbH an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der PROTO-TECHNIK GmbH genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

**3.2** Die Preise verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung und Fracht.

**3.3** Bei Zahlungsverzug muß sich PROTO-TECHNIK GmbH die Anrechnung vom Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Bundesbankkontosatz mindest jedoch in Höhe von 8% vorbehalten.

**3.4** Werden bei oder nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, so kann die PROTO-TECHNIK GmbH Vorauszahlungen oder geeignete Sicherheiten verlangen. Kommt der Käufer solchen Begehren binnen der gesetzlichen Frist nicht nach, kann die PROTO-TECHNIK GmbH vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

## 4. Liefer- und Leistungszeit

**4.1** Verbindliche Liefertermine oder -fristen sollen schriftlich vereinbart werden. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Material- und Planungsbestellungen, soweit nicht anders vereinbart.

**4.2** Wird die vom der PROTO-TECHNIK GmbH geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des PROTO-TECHNIK GmbH oder seiner Lieferanten verzögert, berechtigt dies die PROTO-TECHNIK GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch bis zu sechs Wochen, hinauszuschieben, soweit nicht ein anzuerkennendes Interesse des Bestellers entgegensteht. Auf diese Leistungs- und Lieferzeitverlängerung kann sich der PROTO-TECHNIK GmbH nur berufen, wenn er den Besteller über die vorgenannten Umstände der Lieferzeit-Verzögerung unverzüglich benachrichtigt. Dauert die Behinderung länger als sechs Wochen, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

**4.3** Die PROTO-TECHNIK GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

## 5. Gewährleistung

**5.1** Maßgebend für Qualität und Ausführung sind die Beschreibungen der vereinbarten Beschaffenheit. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.

**5.2** Sachmangelansprüche sowie Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand oder dem Werk selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich längere Fristen zwingend vorgeschrieben sind. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

**5.3** Offensichtliche Mängel müssen zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

**5.4** Ist der Auftrag für beide Vertragsteile ein kaufmännisches Geschäft gelten die Regelungen des § 377 HGB entsprechend.

**5.5** Bei berechtigten Mängelrügen hat die PROTO-TECHNIK GmbH die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nach zu erfüllen oder dem Besteller gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange die PROTO-TECHNIK GmbH seinen Verpflichtungen auf Beseitigung der Mängel nachkommt, hat der Besteller nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder den Rücktritt vom Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nacherfüllung vorliegt.

**5.6** Unwesentliche und zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind.

**5.7** Abweichungen in den Abmessungen und in den Ausführungen sind vor der Weiterverarbeitung oder Weiterverwendung durch



den Besteller zu überprüfen. Eine Haftung der PROTO-TECHNIK GmbH für Folgeschäden aus Verletzung dieser Obliegenheitspflicht des Bestellers wird ausgeschlossen, soweit nicht der PROTO-TECHNIK GmbH Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt.

**5.8** Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Verschleiß oder Abnutzung in üblichem Umfang rechtfertigen keine Mängelansprüche. Dies gilt nicht, wenn der PROTO-TECHNIK GmbH Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt.

**5.8** Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Verschleiß oder Abnutzung in üblichem Umfang rechtfertigen keine Mängelansprüche. Dies gilt nicht, wenn der PROTO-TECHNIK GmbH Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt.

**5.9** Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des PROTO-TECHNIK GmbH auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein vorsätzliches Handeln vorliegt.

## **6. Höhere Gewalt**

**6.1.** Ist eine Lieferung/Leistung aufgrund höherer Gewalt, insb. aufgrund von Rohstoff-, Energie- und Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfen, gravierenden Transportstörungen, unverschuldeten oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen, uns nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen, Pandemien oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen nicht möglich, sind wir zur Lieferung/Leistung nicht verpflichtet, solange das Leistungshindernis andauert und wir den Kunden rechtzeitig schriftlich informiert haben.

**6.2.** Dauern die Hindernisse gemäß Abs. 1 mehr als drei (3) Monate an, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Vertragserfüllung in Folge des Hindernisses für uns kein Interesse mehr hat und wir nicht das Beschaffungs- bzw. Herstellungsrisiko übernommen haben. Auf Verlangen des Käufers werden wir nach Ablauf der Frist erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist unsere Leistungspflichten erfüllen.

## **7. Vergütung**

Ist die vertragliche Leistung von der PROTO-TECHNIK GmbH geleistet und abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung ohne Skontoabzug zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

## **8. Pauschalierter Schadensersatz**

Kündigt der Besteller vor Ausführung den Auftrag, so ist die PROTO-TECHNIK GmbH berechtigt, 20% der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen.

## **9. Zahlung**

Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung Statt, angenommen. Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Bestellers.

## **10. Aufrechnung**

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

## **11. Eigentumsvorbehalt**

**11.1** Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum der PROTO-TECHNIK GmbH.

**11.2** Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände der PROTO-TECHNIK GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

**11.3** Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedarf eine Veräußerung oder ein sonstige Überlassung des Vertragsgegenstandes der vorherigen schriftlichen Zustimmung der PROTO-TECHNIK GmbH. Im Falle einer Zuwiderhandlung gelten die dem Käufer erwachsenden Ansprüche gegen Dritte bereits bei Vertragsabschluß als an die PROTO-TECHNIK GmbH abgetreten. Diese Abtretung gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass die Vorbehaltsware zuvor durch den Käufer be- oder verarbeitet worden ist oder wenn sie an mehrere Abnehmer veräußert wird.

**11.4** Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wenn über das Vermögen des Käufers das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird, oder Konkurs beantragt wurde, ist die PROTO-TECHNIK GmbH zur Rücknahme berechtigt und der Käufer unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechts zur Herausgabe verpflichtet.

**11.5** Alle durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt dann der Käufer. Die PROTO-TECHNIK GmbH ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers den zurückgenommenen Vertragsgegenstand durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten.

**11.6** Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die PROTO-TECHNIK GmbH gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

## **12. Gewerbliche Schutzrechte**

**12.1** An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich die PROTO-TECHNIK GmbH ihr Eigentums- und Urheberrecht vor.

**12.2** Sie dürfen ohne ihre Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.



### **13. Hilfsmittel für die Auftragsdurchführung**

**13.1** Fertigen wir im Rahmen der beauftragten Leistung (Hilfs-) Modelle, Formen, Werkzeuge etc. (nachfolgend als „Werkzeuge“ bezeichnet). sind diese nicht Bestandteil der Leistung und bleiben in unserem Eigentum, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

**13.2** Nach Abnahme der beauftragten Leistung durch den Kunden werden wir diese für einen Zeitraum von vier (4) Monaten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aufbewahren. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Werkzeuge zu verschrotten, es sei denn, wir haben mit dem Kunden eine weitere Lagerung der Werkzeuge oder eine Übereignung der Werkzeuge gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ausdrücklich vereinbart.

Ab den 4 Monat fallen Gebühren für jeden weiteren Monat Lagerung und Verwaltungskosten an, in Höhe von 8,50 € pro 1 Quadratmeter Stellfläche.

### **14. Geheimhaltung**

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart oder üblich ist, gelten die der PROTO-TECHNIK GmbH im Zusammenhang mit Bestellung unterbreiteten Informationen als nicht vertraulich.

### **15. Prüfmittel und deren Lagerung und Transport**

**15.1** Prüfmittel in CFK (Kohlefaser) dürfen keinen Temperaturen von über +46 Grad Celsius sowie nicht unter -15 Grad Celsius ausgesetzt werden, weder beim Transport noch bei der Verwendung.

**15.2** Zur Sicherung der Temperaturüberwachung wird von PROTO-TECHNIK GmbH ein Temperatur-Kontrollaufkleber mit Siegel angebracht, sollte das Siegel oder der Temperatur-Kontrollaufkleber entfernt oder beschädigt sein übernimmt die Firma PROTO-TECHNIK GmbH keinerlei Haftung für mögliche Schäden, die durch Hitze oder Kälteeinwirkung eingetreten sind. Dass gleiche gilt sollte der Temperatur-Kontrollaufkleber zeigen das die Bauteile einer höheren Temperatur wie +46 /-15 Grad ausgesetzt waren.

### **16. Untervergabe der Leistung**

Wir sind berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte einzuschalten und den Auftrag ganz oder teilweise unter zu vergeben, sofern schutzwürdige Interessen des Kunden dadurch nicht beeinträchtigt werden.

### **17. Gerichtsstand**

**17.1** Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an

seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen

**17.2** Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf von 1980 sowie andere Kollisionsnormen finden keine Anwendung.

**17.3** Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.